

SATZUNG

Stand: 28.11.2022

1. Abschnitt: Name, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen
"Bensberger Kindergartenverein e. V."
- II. Der Sitz des Vereins ist Bergisch Gladbach

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung der Erziehung durch Begründung und Unterhaltung von Tageseinrichtungen für Kinder, insbesondere Kindergärten und Kindertagesstätten.
- II. In den vom Verein betriebenen Einrichtungen sollen die Ergebnisse der modernen pädagogischen und psychologischen Forschung für die Erziehung der Kinder praktisch nutzbar gemacht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- IV. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.



2. Abschnitt: Mitgliedschaft und Beitragswesen

§ 4 Mitglieder

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat (ordentliches Mitglied).
- II. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- III. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins und entrichten darüber hinaus einen Mindestbeitrag.

§ 5 Aufnahme

- I. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auf den vom Verein vorgesehenen Vordrucken zustellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- II. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen für den beschränkt Geschäftsfähigen.

§ 6 Austritt

- I. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
- II. Der Austritt ist ausgeschlossen, solange und soweit noch mindestens ein Kind des Mitglieds in einer Einrichtung des Vereins aufgenommen ist.
- III. Mit dem Ausscheiden seines Kindes aus einer Einrichtung des Vereins verliert das Mitglied die Vereinsmitgliedschaft von selbst, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf, es sei denn, die Mitgliedschaft soll auf Wunsch des Mitglieds fortgesetzt werden.

§ 7 Ausschluss

- I. Ein Mitglied scheidet von selbst aus, wenn es mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist und auf schriftliche Anfrage des Vorstandes nicht binnen zwei Wochen unter gleichzeitiger Zahlung der Rückstände schriftlich erklärt, dass die Mitgliedschaft fortbestehen soll.
- II. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wegen eines schuldhaften und groben Verstoßes gegen die Satzung
 2. wegen unehrenhaften Verhaltens in der Öffentlichkeit, wenn dadurch eine den Zwecken des Vereins widersprechende Haltung erkennbar oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden.

- III. Über den Ausschluss gemäß Absatz II entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- IV. Das Mitglied kann den Ausschluss durch schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung anfechten. Die Anfechtung des Ausschlusses nach Absatz I kann nur darauf gestützt werden, dass ein Zahlungsrückstand nicht bestanden hat oder rechtzeitig ausgeglichen wurde. Die Anfechtungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt im Falle des Absatz I mit dem Ablauf der durch die Anfrage in Gang gesetzten 2- Wochen-Frist und im Falle des Absatz II mit dem Zugang des vollständigen Ausschlussbeschlusses. Die alsbald einzuberufende Mitgliederversammlung kann, nachdem sie dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben hat, den Ausschluss bestätigen oder aufheben.
- V. Im Ausschließungsverfahren kann sich der Betroffene nicht durch andere vertreten lassen.

§ 8 Aufnahme in Vereinseinrichtungen

- I. Die Aufnahme eines Kindes in eine Vereinseinrichtung richtet sich nach den entsprechenden Benutzungsregeln des Vereins, soweit und solange gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- II. Die Mitgliedschaft im Verein berechtigt als solche noch nicht zur Aufnahme in eine der Vereinseinrichtungen.
- III. Die Aufnahme eines Kindes in eine Vereinseinrichtung setzt voraus, dass die gesetzlichen Vertreter zumindest gleichzeitig Vereinsmitglieder werden. Tritt an die Stelle der gesetzlichen Vertreter eine juristische Person (z.B. Jugendamt) so wird der Vereinsbeitritt ersetzt durch die schriftliche, rechtswirksame Erklärung, dass die Zwecke des Vereins bekannt sind, Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Benutzungsregeln anerkannt werden und die mit der Aufnahme des Kindes verbundenen Kosten (§ 9) übernommen werden.
- IV. Der Vertrag über die Aufnahme eines Kindes in eine Vereinseinrichtung wird zwischen dem Verein und den gesetzlichen Vertretern des Kindes geschlossen.
- V. Wird ein gesetzlicher Vertreter aus dem Verein ausgeschlossen, so kann der Verein den Vertrag über die Aufnahme des Kindes in eine seiner Einrichtungen vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss binnen 14 Tagen nach Wirksamkeit des Vereinsausschlusses schriftlich ausgesprochen werden.

§ 9 Beiträge

- I. Der Verein kann Beiträge und Umlagen erheben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Staffelung beschließen. Umlagen dienen der Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins.
- II. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

- III. Wird dem Verein im Rahmen der Bezuschussung seiner Einrichtungen neben den Elternbeiträgen die Aufbringung weiterer Mittel (z.B. so genannter Trägeranteil) auferlegt, so ist dieser Anteil von denjenigen Mitgliedern aufzubringen, deren Kinder in die entsprechende Einrichtung des Vereins aufgenommen sind.
- IV. Beiträge (Absatz I), und sonstige Beiträge (Absatz IV) sind monatlich im Voraus fällig und auf ein Vereinskonto einzuzahlen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Bestimmungen treffen, z.B. die Einführung des Bankeinzugs, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungen und ähnliches.

3. Abschnitt: Organe des Vereins und Kassenprüfer

§ 10 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wahlausschuss.
- II. Das höchste beschlussfassende Organ ist die Mitgliederversammlung

§ 11 Vertretung nach außen

- I. Der Verein wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, nämlich durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied (leitender Vorstand).

§ 12 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden
 - 2. dem 2. Vorsitzenden
 - 3. dem Beauftragten für Finanzen
 - 4. dem Beauftragten für Personalwesen
 - 5. dem Beauftragten für das Bauwesen
 - 6. dem Schriftführer
- II. Die Mitgliederversammlung kann bis auf Widerruf oder zu vorübergehendem Zweck weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder, einschließlich der zu vorübergehendem Zweck eingesetzten, darf neun Personen nicht überschreiten.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen Mitarbeiter und deren Ehepartner, Lebensgefährten oder sonstige nahe Familienangehörige i. S. d. § 15 AO mit eigenen Kindern bzw. Kindern von Ehepartnern/Lebensgefährten oder von sonstigen nahen Familienangehörigen i. S. d. § 15 AO in den Einrichtungen nicht Vorstandsmitglieder oder Elternbeiratsmitglieder werden.

Gleiches gilt für Mitarbeiter und deren Ehepartner oder sonstige nahe Familienangehörige i. S. d. § 15 AO ohne Kinder in beiden Einrichtungen.

Ein vorhandenes Vorstands- oder Elternbeiratsmitglied ist bei Eintritt eines Ehepartners, Lebensgefährten oder sonstigen nahen Familienangehörigen im Sinne des § 15 AO als Mitarbeiter aus den Gremien mit sofortiger Wirkung auszuschließen!

- III. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- IV. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- V. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Mit dem Ablauf der Wahlperiode endet auch die Amtszeit derjenigen Vorstandsmitglieder, die erst im Laufe der Wahlperiode gewählt worden sind. Wiederwahl ist möglich. Auch nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
- VI. Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden einberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und nach Genehmigung von Vorsitzendem und Schriftführer abzuzeichnen.
- VII. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- VIII. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften jeder Art ist der Vorstand berechtigt, solange und soweit er sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlags hält. Darüber hinaus ist er zur Vertretung des Vereins nur befugt, wenn die Mitgliederversammlung zugestimmt hat oder es sich um ein Rechtsgeschäft handelt, das im Einzelfall zu einer Verpflichtung des Vereins von nicht mehr als 25.000,00 € führt.
- IX. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist zuständig, solange und soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er beschließt auch über Art und Umfang der vom Verein zu begründenden und zu übernehmenden Einrichtungen einschl. Erweiterungen und Einschränkungen oder Aufgabe sowie die Festlegung und Änderung von Benutzungsregeln für die Vereinseinrichtungen in organisatorischer und finanzieller Art, soweit nicht Mitspracherechte Dritter bestehen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich durch den Vorstand einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- II. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch einfachen Brief und durch Aushang in den Einrichtungen des Vereins. Die vorgesehene Tagesordnung ist jeweils beizufügen. Ergänzungswünsche sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der

Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- III. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- IV. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält zumindest:
 - 1. Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder;
 - 2. Bericht der Kassenprüfer;
 - 3. Entlastung des Vorstands,
 - 4. Haushaltsvoranschlag.
- V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- VI. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit sie nicht mit fälligen Zahlungen an den Verein oder eine seiner Einrichtungen für einen längeren Zeitraum als drei Monate im Rückstand sind.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - 1. Grundstücksangelegenheiten, insbesondere Kauf, Tausch, Miete, Pacht, Überlassung, Nutzung, Erwerb und Überlassung schuldrechtlicher und dinglicher Rechte und deren Löschung;
 - 2. bauliche und sonstige Maßnahmen, die im wesentlichen Maße den vorhandenen Zustand der vereinseigenen oder von ihm genutzten Gebäulichkeiten und Grundstücke verändern, insbesondere vergrößern, verkleinern oder umgestalten;
 - 3. die Willensbildung zu den pädagogischen Konzepten in den Vereinseinrichtungen, soweit nicht Mitspracherechte Dritter bestehen;
 - 4. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Wahlausschusses, Entlastungserteilung, Haushaltsvoranschlag und Beitragswesen;
 - 5. die Entscheidung über die Anfechtung eines Vereinsausschlusses;
 - 6. die Bescheidung von Anträgen, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen;
 - 7. Änderung von Satzung und Vereinszweck und Auflösung des Vereins;
 - a. Rechtsgeschäfte jeder Art, soweit nicht der Vorstand allein zu handeln befugt ist;
 - 8. die Ernennung zum Ehrenmitglied.

§ 14 Wahlausschuss

- I. Die Aufgaben des Wahlausschusses sind die ordnungs- und satzungsgemäße Durchführung der Vorstandswahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung, die Suche nach geeigneten Kandidaten für die Vorstandsposten sowie das Unterstützen der Kandidatur und die Information der Mitglieder über Kandidaturen im Vorfeld der Mitgliederversammlung.

- II. Der Wahlausschuss ist ein ständiger Ausschuss, ein Antrag auf Einsetzung ist nicht erforderlich.
- III. Der Wahlausschuss besteht aus sechs Personen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Wahlausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von zwei Jahren aus ihren eigenen Reihen, bestenfalls paritätisch, gewählt. Des Weiteren entsendet der Vorstand zwei Vorstandsmitglieder, bestenfalls paritätisch, in den Wahlausschuss. Die Elternbeiräte aus Moitzfeld und Herkenrath entsenden ebenfalls jeweils ein Mitglied.
- IV. Bei der Suche nach geeigneten Kandidaten soll u.a. die fachliche Eignung in Betracht gezogen werden. Hierzu kann der Wahlausschuss beispielsweise die in der Elternschaft vorhandenen beruflichen Fähigkeiten abfragen und in seinen Empfehlungen berücksichtigen.
- V. Jedem Vereinsmitglied steht darüber hinaus eine Kandidatur in Eigeninitiative für ein von ihm angestrebtes Vorstandsamt unabhängig eines Vorschlags des Wahlausschusses zu. Der Wahlausschuss fungiert dann mindestens als beratender Ansprechpartner bei der Kandidatur.

§ 15 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder des Vereins zu Kassenprüfern für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- II. Die Kassenprüfer nehmen jeweils am Ende des Geschäftsjahres eine Überprüfung der Buchführung des Vereins und seiner Einrichtungen vor und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

4. Abschnitt: Geschäftsjahr, Beschlussfassung

§ 16 Geschäftsjahr

- I. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.), soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 17 Beschlussfassung

- I. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit sich nachstehend nicht etwas anderes ergibt.
- II. Eine Satzungsänderung kann nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- III. Die Auflösung des Vereins und die Änderung seines Zwecks können nur beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- IV. Abstimmungen sind grundsätzlich öffentlich. Eine geheime, schriftliche Abstimmung erfolgt, wenn ein Drittel der Stimmberechtigten dies beantragt. Im Übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung.
- V. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5. Abschnitt: Vereinsauflösung

§ 18 Vereinsauflösung

- I. Über den Antrag auf Vereinsauflösung kann nur wirksam beschlossen werden, wenn er in der Form des § 13 II Satz 1 und 2 bekannt gemacht worden ist.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens

- I. Liquidatoren sind die Mitglieder des leitenden Vorstands gemeinsam.
- II. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendhilfe und zur Förderung der Erziehung zu verwenden hat. Empfänger soll eine gemeinnützige Körperschaft im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach sein.
- III. Soweit eine Übertragung des Vereinsvermögens im Sinne von Absatz II nicht erfolgen kann, ist die Auszahlung des in Geld umgesetzten Vereinsvermögens an die Mitglieder ausgeschlossen. In diesem Fall ist der Geldbetrag einer gemeinnützigen Einrichtung zu spenden, die im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach den gleichen Zweck verfolgt.
- IV. Die Entscheidung über die Bewertung des Vereinsvermögens nach den Absätzen II und III treffen die Liquidatoren, soweit nicht die Mitglieder gleichzeitig mit der Auflösung des Vereins selbst entscheiden. Soweit eine Übertragung des Vereinsvermögens auf den DPWV nicht in Betracht kommt, ist vor der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
- V. Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, sein bisheriger Zweck wegfällt oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

ENDE DER SATZUNG